



Rechtsanspruch nach erlittener Körperverletzung im Dienst

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz erkämpft VfGH-Entscheidung zu Gunsten einer verletzten Polizistin bei bekanntem Täter

Mit GÖD Rechtsschutz hat die Polizeigewerkschaft aufgrund eines Anlassfalles eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zugunsten einer verletzten Polizistin erwirkt. Im Anlassfall ging es dabei um einen **bekanntem** Täter nach Körperverletzung an einer Kollegin, der sich schlicht (wie so oft) um die Entschädigungszahlung nicht kümmerte. Trotz Urteil war es für die klagende Polizistin NICHT möglich, den vollen Betrag (14.000 Euro) zu erhalten. Als vorgesehene Hilfe sollte in solchen Fällen das WHG (Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz) einspringen. Doch der Staat wollte ihr lediglich **2000 Euro** für Heilungskosten und Verdienstentgang ersetzen, die 12.000 Euro Schmerzensgeld jedoch nicht!

Die Begründung: es besteht darauf kein Rechtsanspruch! (weshalb auch ein Bezirksgericht die Klage abwies).

Mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz wurde daraufhin eine Gesetzesbeschwerde vor dem **Verfassungsgerichtshof** eingebracht.

Beschwerdegrund: Berufung auf das Legalitätsprinzip - es kann nicht sein, dass ein Gesetz dazu führt, dass der Staat „Leistungen nach Belieben gewährt oder verweigert“.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei einem unbekanntem Täter der Staat einspringt (§ 83 Gehaltsgesetz), aber bei bekanntem Tätern der Bund nicht im gleichen Ausmaß.

Der Verfassungsgerichtshof konstatierte, dass der **Polizeiberuf gefährlich sei und Polizeibediensteten immer wieder etwas zustoße**, deshalb sei es unsachlich, wenn der Gesetzgeber zwar eine Verpflichtung des Bundes zur Hilfeleistung vorsieht, gleichzeitig aber einen **Rechtsanspruch verneint**, und damit den Betroffenen die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung nimmt.

Im Ergebnis hob der VfGH mit sofortiger Wirkung die Gesetzespassage auf, die den Rechtsanspruch von verletzten Polizisten verneinte.

Diese können nun bei Verletzung im Dienst auch dann von der Republik Schmerzensgeld einklagen, wenn der Täter bekannt ist, aber nicht zahlt.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Reinhard ZIMMERMANN

Vorsitzender

Hermann GREYLINGER

Vors. Stv.

Alfred ISER

Vors.Stv.

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst –Polizeigewerkschaft